

Amtsblatt

Nr. 27 vom 16.12.2016

- 1./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2016
- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2017 vom 14.12.2016
- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzung- vom 14.12.2016
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 44. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2016
- 5./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Kampheider Straße",
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (Bau)
- 6./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 180 "Kampheider Straße"
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch
- 7./ Bekanntmachung der 3. Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002
- 8./ Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haan vom 22.01.1992
- 9./ Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14.12.2016 über die Rattenbekämpfung in der Stadt Haan
- 10./ Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan
- 11./ Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2016 über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan, und über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber
- 12./ Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2016 über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr
- 13./ Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2017
- 14./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Kraftloserklärung vom 12.12.2016)



1./

Satzung der Stadt Haan über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 17.12.1996 - EWS - (ABl. Stadt Haan Nr. 65 vom 20.12.1996 S. 18) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ordnungsgemäße und unschädliche Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt die Stadt in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Überprüfung und Entleerung der Anlagen sowie die Abfuhr der Anlageninhalte zur Aufbereitung und ordnungsgemäßen Beseitigung zu einem Klärwerk des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW).
- (5) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haan liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme der Inhalte zu verlangen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

- a) das von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser;
- b) Stoffe, die geeignet sind, eine Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen;
- c) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich gefährdet, die Abwasserbehandlungsanlagen nachhaltig beeinflusst werden und die bei der Behandlung die Funktion der Kläranlage beeinträchtigen können;
- e) Stoffe, soweit sie nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Haan in der jeweils geltenden Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen. Bei Kleinkläranlagen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten

(2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Stadt gem. § 49 Abs. 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

(3) Der Anschluß von Abwassergruben und Kleinkläranlagen an die öffentliche Einrichtung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Kanalisation nicht gegeben sind.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stillzulegen, wenn die Voraussetzungen für einen Anschluß an die Kanalisation gegeben sind und der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt wird.

(5) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für das von bebauten, befestigten oder unbefestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstückentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine einzelne Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Anerkennung als Kleinkläranlage setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde voraus. Bei Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Ablauf der Geltungsfrist oder durch Entzug ist die Anlage als abflusslose (geschlossene) Grube zu betreiben.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bau-technik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherige Anzeige kann die Stadt die Gruben und Kleinkläranlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und eine Anzeige zur Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Betreiber, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Satzung stattgefunden hat, andernfalls die Stadt. Zu den Untersuchungskosten gehören auch die Einsatzkosten der Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Entnahme und zum Transport von Untersuchungsproben sowie zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abfluß- losen Gruben anzuzeigen. Ebenso hat der Grundstückseigentümer alle Veränderungen auf seinen Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung der Stadt anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Abwasser oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 3 Absatz 1 nicht entsprechen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen der Stadt sowie deren Erfüllungsgehilfen (§ 1 Abs. 5) die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(4) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abfluß- losen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

(2) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflußlose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-

Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Sammlung, Transport und Klärung der Abwässer sowie ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes und sonstiger Rückstände) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Gebühr im Sinne des § 11 dieser Satzung berechnet sich nach der Menge des Frischwassers - gemessen in Kubikmeter (m³) - die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird. Dabei gilt:

a) Für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung die Verbrauchsmenge, die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen im Erhebungszeitraum in Rechnung gestellt wurde. Erhebungszeitraum ist die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen festgesetzte Abrechnungsperiode des Frischwasserbezugs. Ändert sich die Gebühr im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird der Wasserverbrauch der tatsächlichen Kalendertage des Erhebungszeitraumes nach den tatsächlichen Kalendertagen vom ersten Tag des Erhebungszeitraumes bis zum Tag vor Inkrafttreten der Gebührenänderung und vom Tage des Inkrafttretens der Gebührenänderung bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes aufgeteilt und der jeweiligen Gebühr zugrundegelegt.

b) Für die Wassermengen aus eigener Versorgungsanlage, die von eingebauten Wassermessern im Kalenderjahr als Erhebungszeitraum angezeigten Wassermengen oder eine Menge, die aufgrund bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem Grundstück zugeführt werden. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend. Sollte der Anschlussberechtigte nicht die Menge des jeweils bis zum 31.12. eines Jahres als Stichtag verbrauchten Frischwassers des abgelaufenen Kalenderjahres mitteilen, wird der Frischwasserverbrauch für das abgelaufene Kalenderjahr wie folgt berechnet: Die vom Anschlussberechtigten als Frischwasser zwischen den von ihm angegebenen Stichtagen als Erhebungszeitraum verbrauchte Menge wird durch die Anzahl der Kalendertage dieses Erhebungszeitraumes geteilt und mit der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage des abgelaufenen Kalenderjahres multipliziert.

c) Ein nach tatsächlichen Kalendertagen berechneter Schätzwert unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung von begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen für den Fall, dass ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt werden, werden auf Antrag der Gebührenschnldner nur insoweit abgesetzt, als sie 15 Kubikmeter jährlich übersteigen. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung (Zwischenzähler) einzubauen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben oder ähnlichem mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises ein Pauschalabzug von 8 Kubikmeter pro Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand am Tage der Viehzählung (3. Dezember) des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres.

(5) Die Gebührenpflicht beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung. Für Anschlüsse an die öffentliche Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem 01.01.1997. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so erfolgt die Veranlagung nach dem Frischwasserverbrauch bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht zum letzten Tag des jeweiligen Kalenderjahres

(7) Die Gebührenpflicht endet mit der rechtmäßigen Stilllegung.

(8) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(9) Die Benutzungsgebühr wird durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Haan GmbH als Verwaltungshelfer bedienen. Der Heranziehungsbescheid kann in diesem Falle mit der Rechnung der Stadtwerke Haan GmbH über Gas- und Wasserverbrauch verbunden sein.

(10) Solange die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung und die Eigenförderung mengenmäßig noch nicht feststehen und die Gebühr noch nicht entstanden ist, werden unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen auf die endgültige Benutzungsgebühr angefordert (Vorauszahlungen).

(11) Soweit in Abs. 12 und 13 nichts anderes bestimmt ist, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(12) Wird die Benutzungsgebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so gilt deren Fälligkeit.

(13) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Haan GmbH, so wird die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Haan GmbH fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die in der Rechnung der Stadtwerke Haan GmbH angegebenen Fälligkeiten.

§ 12 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,55 Euro
für Besitzer von abflusslosen Gruben	9,99 Euro

je Kubikmeter Frischwasser.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und 10 dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den Grundstücken anfallende Abwasser und den Fäkalschlamm der städtischen Entsorgung zuzuführen (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder

2. der die öffentliche Einrichtung tatsächlich benutzt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe e) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 EWS Abwasser oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

b) § 3 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 bis 7 EWS Schmutzwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

c) § 4 das Schmutzwasser nicht der öffentlichen Entsorgung zuführt,

d) § 5 Abs. 3 die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,

e) § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig in Auftrag gibt,

f) § 6 Abs. 5 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben oder von Veränderungen auf seinen Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

h) § 7 Abs. 2 seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,

i) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,

k) § 8 Abs. 2 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

l) § 8 Abs. 3 das Betreten oder Befahren verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

2./

Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2017 vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

40	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	77,76 €
60	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	104,64 €
80	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	131,64 €
120	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	185,52 €
240	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	347,04 €
770	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.097,96 €
770	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.060,92 €
1.100	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.986,80 €
1.100	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.505,40 €
2.500	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	6.757,92 €
2.500	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.390,84 €
5.000	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	6.757,92 €
5.000	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	13.491,84 €
10.000	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	26.959,92 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

40	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	69,84 €
60	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	94,44 €
80	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	116,28 €
120	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	165,00 €
240	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	306,24 €

Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von 23,86 €

70 l-Abfallsack	4,10 € je Stück
Sperrmüllkarte	10,00 € je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

3./

**Satzung der Stadt Haan über die
4. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 14.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 19.12.1996 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,20 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,97 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,67 Euro/m²**

§ 3

§ 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
- c) der Nießbraucher oder derjenige der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist;
- d) für die Schmutzwassergebühr auch die Mieter, sofern diese auf Grund der zwischen ihnen und der Stadtwerke Haan GmbH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen in der Wasserrechnung zur Zahlung des Wassergeldes herangezogen werden;

e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentumsbzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

4./

**Satzung der Stadt Haan
über die 44. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 die nachstehende Satzung zur 44. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 44. Änderungssatzung vom 13.12.2016 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

§ 2

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2,42 € / m Frontlänge
b) HAUPTerschließungsstraßen	2,18 € / m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,83 € / m Frontlänge

§ 3

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1	0,71 € / m Frontlänge, in
Priorität 2	0,58 € / m Frontlänge, in
Priorität 3	0,35 € / m Frontlänge.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

Anlage V

Straßenverzeichnis (Stand: 01.01.2017) -Auszug-

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter					Häufigkeit der Reinigung		Straßenart
		Stadt		Anlieger		Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seitl. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)	Stadt	Anlieger	
		Fahrbahnreinigung/Reinigung der Fußgängerzone	Winterwartung der Fahrbahn	Fahrbahnreinigung	Winterwartung der Fahrbahn		Dies betrifft die Sommerreinigung, die Häufigkeit der Winterwartung ist außerhalb dieses Verzeichnisses im Text der Straßenreinigungssatzung geregelt.		Erläuterungen siehe Deckblatt
1	2	3	4	5	6	7	8		9
293./4	Neandertalweg bis einschließlich Wendeschleife in Höhe Hausnr. 4 - außer Park&Ride Platz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	1 x wöchentl.	01+04

5./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Kampheider Straße",
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

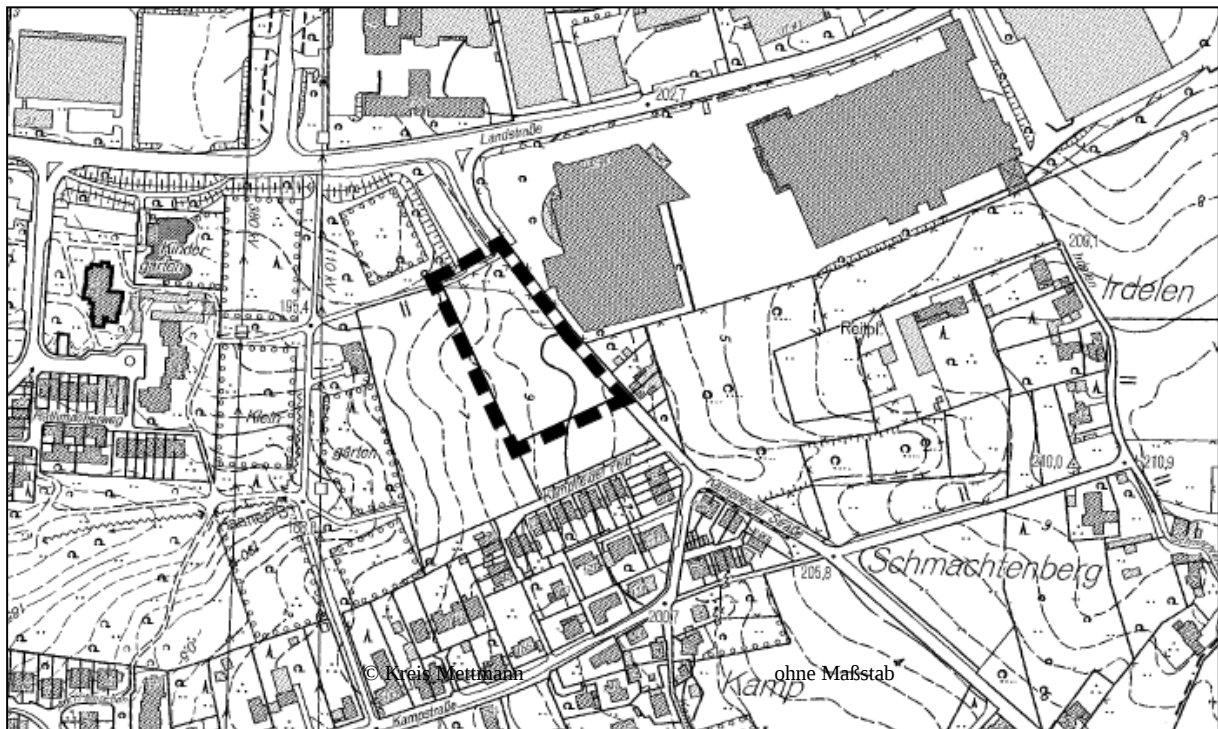
„Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kampheider Straße“ in der Fassung vom 23.03.2016 wird beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 23.03.2016 wird zugestimmt.“

Das Plangebiet befindet sich in Haan Ost südlich der Landstraße und westlich der Kampheider Straße. Es umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 10 ganz oder teilweise die städtischen Flurstücke 646, 647, 285 und 253. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.“

Mit der Verfügung vom 31.10.2016, Aktenzeichen: 35.02.01.01-21Haa-034-1257, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Kampheider Straße" gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Lage des Plangebiets zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Kampheider Straße" wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Die 34. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6 (5) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kampheider Straße“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 10.05.2016 zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kampheider Straße“ übereinstimmt.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Genehmigung der 34. Flächennutzungsplanänderung vom 31.10.2016, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haan, den 08.12.2016

Die Bürgermeisterin
Bettina Warnecke

6./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

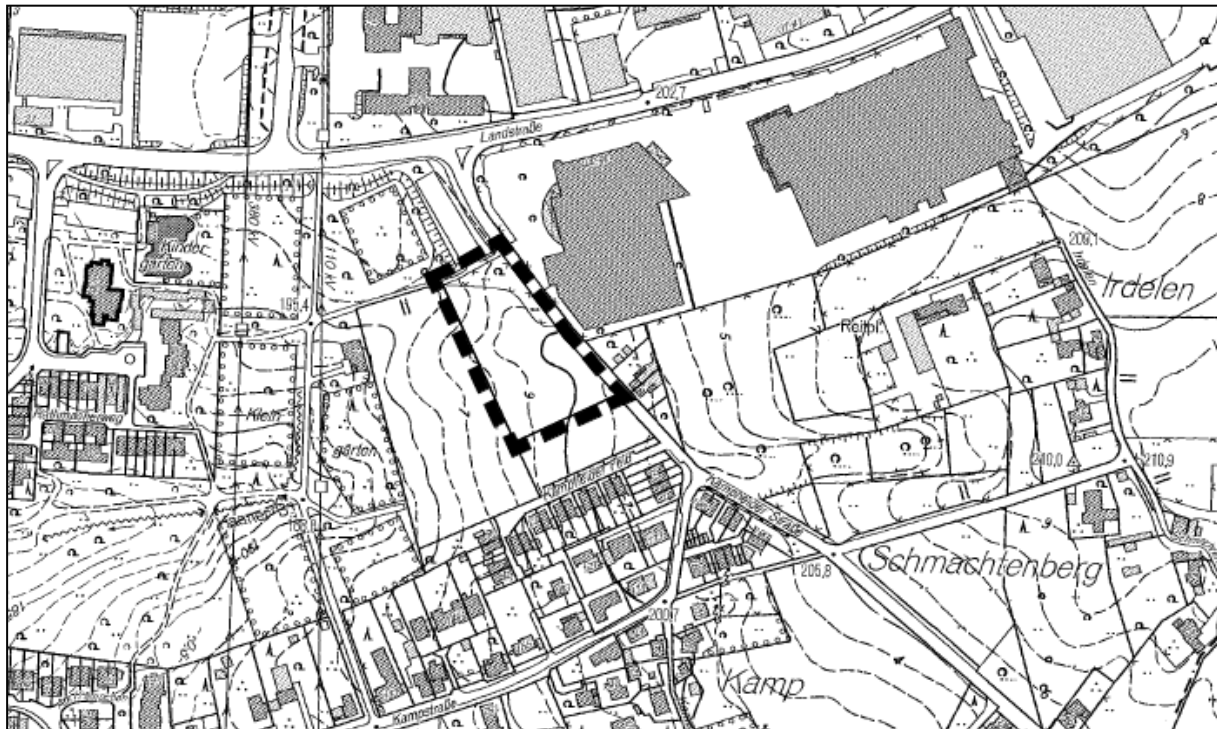
Betreff: Bebauungsplan Nr. 180 "Kampheider Straße"
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 180 „Kampheider Straße“ in der Fassung vom 23.03.2016 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 23.03.2016 wird zugestimmt.“

Das Plangebiet befindet sich in Haan Ost südlich der Landstraße und westlich der Kampheider Straße. Es umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 10 ganz oder teilweise die städtischen Flurstücke 646, 647, 285 und 253. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 180 „Kampheider Straße“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 180 "Kampheider Straße" ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 180 "Kampheider Straße" des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 10.05.2016 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 180 "Kampheider Straße" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 08.12.2016
 Die Bürgermeisterin
 Bettina Warnecke

7./

**3. Satzung
vom 14.12.2016
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Haan vom 11.10.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGVNRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002 wird wie folgt geändert:

1./ Tarifnummer 15

Die Gebühr wird von 10,00 € auf 15.00 € erhöht.

2./ Tarifnummer 16 wird ersatzlos gestrichen.

3./ Tarifnummer 17 wird Tarifnummer 16.

4./ Tarifnummer 18 wird Tarifnummer 17.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.1.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

8. /

**Satzung vom 14.12.2016
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Haan
vom 22.01.1992**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Buchst. c der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „c) im-Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Erteilung von Aufträgen. Die Verwaltung berichtet im Haupt- und Finanzausschuss über erteilte Aufträge mit Auftragssummen ab 30.000 €.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

9./

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.2016 über die Rattenbekämpfung in der Stadt Haan

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in ihren z. Zt. geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 13.12.2016 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2 Verpflichtete

Zur Verhütung und Bekämpfung von Rattenbefall sind die Personen verpflichtet, welche die tatsächliche Gewalt über Grundstücke (Besitzer) ausüben; ist ein Grundstücksbesitzer nicht gleichzeitig Eigentümer, so kann auch der Eigentümer durch die örtliche Ordnungsbehörde verpflichtet werden. Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter. Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 3 Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Haan führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiete der Stadt Haan Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Haan durch.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen dulden, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.
- (3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u. ä. und die Baulasträger von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, Abwässer- und Kabelkanälen sowie Straßen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt übernommen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

Vorsorgemaßnahmen

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 3 haben die Verpflichteten nach § 2 Umständen entgegenzuwirken, die die Vermehrung von Ratten begünstigen. Insbesondere sind Abfallstoffe, Küchen- und Futterabfälle in gut verschließbaren Behältern aufzubewahren und nach Möglichkeit Ansammlungen von Abfällen, Schutt, Gerümpel und dergleichen an allen Orten zu vermeiden oder zu beseitigen, die den Ratten leicht zugänglich sind, wie Lager, Gebäudeteile, Hofräume, Viehställe oder Bachufer.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

§ 5

Mitwirkungspflicht

- (1) Die nach § 2 Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang auf ihren Grundstücken und im öffentlichen Raum unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sofern anzunehmen ist, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige hinzuweisen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Fachunternehmer feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten des von der Stadt Haan beauftragten Bekämpfungsunternehmens ist zu allen relevanten Örtlichkeiten Zutritt zu gestatten. Sie erhalten eine Legitimation der Stadt, mit der sie sich auf Verlangen ausweisen können.
- (4) Sollten bei den Inspektionen befallsbegünstigende Zustände oder Befallshinweise erkannt werden, werden diese durch das beauftragte Unternehmen dokumentiert, und es wird eine Abstellung der Verhältnisse sowie eine Bekämpfungsmaßnahme angeordnet. Dieser Anordnung ist in einer Frist von 14 Tagen unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen Folge zu leisten. Sollte dieser Anordnung nicht nachgekommen werden, wird nach einer weiteren Fristsetzung von 7 Tagen eine kostenpflichtige Bekämpfungsmaßnahme durch den von der Stadt Haan legitimierten Fachbetrieb vorgenommen.
- (5) Die Bediensteten des von der Stadt Haan beauftragten Bekämpfungsunternehmens sind bei ihrer Arbeit durch die Verpflichteten zu unterstützen. Insbesondere sind alle hindernden Gegenstände, deren Aufbewahrung unvermeidbar ist, so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.

§ 6

Bekämpfungs- und Duldungspflichten

- (1) Befinden sich Ratten auf einem Grundstück, so hat sie der nach § 2 Verpflichtete auf seine Kosten zu bekämpfen sowie die Maßnahmen und Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Ist dem Verpflichteten die Tilgung eines Rattenbefalls nicht möglich, so hat er dies der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden und fachliche Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde zu befolgen, die diese ihm in diesem Falle erteilen kann. Bei Gefahr eines baldigen Wiederbefalls hat der Verpflichtete auf Weisung der örtlichen Ordnungsbehörde Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

- (2) Soweit es zur Feststellung von Rattenbefall, zur Erfolgskontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen oder zur Überprüfung der Bekämpfungsmethoden erforderlich ist, hat der Besitzer eines Grundstücks den Beauftragten des Gesundheitsamtes, des Veterinäramtes oder der örtlichen Ordnungsbehörde den Zutritt zu dem Grundstück und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zu den Wohnräumen und sonstigen Örtlichkeiten wie Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten Stallungen oder Lagerplätze zu gestatten. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sein Grundstück betreffenden notwendigen Inspektionen und Maßnahmen zur Gefahrenerkundung und Rattenbekämpfung zu dulden.
- (3) Umherliegende Sachen (insbesondere Abfälle, Gerümpel) sind erst nach Beendigung der Bekämpfungsmaßnahmen von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten, z. B. Gebäudeteilen, Viehställen, Hofplätzen, zu entfernen. Soweit es sich dabei um Abfälle handelt, sind diese nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

§ 7

Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Ratten sind so zu bekämpfen, dass Menschen, Haustiere und Wild nicht gefährdet werden. Dieses kann durch einen Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung als auch durch Eigenbekämpfung geschehen. Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels einer besonderen Erlaubnis, so hat die Bekämpfung durch einen Erlaubnisinhaber zu erfolgen.
- (2) Bei der Durchführung von Eigenbekämpfungen durch die in § 7 Abs. 1 Satz 2 Genannten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 1. Einhaltung der RMM (Risikominderungsmaßnahmen).
 2. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Form von Sicherheitsköderstationen ausgelegt werden. Diese müssen zu Beginn der Bekämpfung möglichst nach 3 bis 5 Tagen und anschließend mindestens wöchentlich kontrolliert werden.
 3. Schlagfalleneinsatz ist im Außenbereich nur zulässig, wenn dieser keine Nichtzielorganismen gefährden kann.
 4. Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren und bei Verlangen der Stadt Haan oder eines von ihr Legitimierten oder Bevollmächtigten vorzulegen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen müssen sich bei der Auslegung von Wirkstoffen (Rattengiftauslage) an die jeweils gültige Fassung der RMM halten. Sie müssen Warnschilder anbringen, auf denen folgende Angaben ersichtlich sein müssen:
 - Firmendaten (Firmenanschrift, Telefonnummer)
 - Datum der Wirkstoffauslage (auch der Nachkontrollen)
 - Nennung des Wirkstoffes
 - Anzahl der Köderstellen / Stationen
 - Örtlichkeiten des Bekämpfungsareals
 - Antidotangabe (Gegenmittel) sowie Hinweis zu notwendigen Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen von Menschen und Tieren
- (4) Werden Rattenbekämpfungsmittel an Orten ausgelegt oder aufgestellt, die Dritten zugänglich sind, so ist auf ihren Standort deutlich erkennbar hinzuweisen. Der nach § 2 Verpflichtete hat der örtlichen Ordnungsbehörde Bekämpfungsmittelreserven, die zur Verhütung einer Wiederbesiedlung ausgelegt werden, unter Angabe ihrer Standorte monatlich zu melden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen, in denen eine Kontrolle sichergestellt ist, Ausnahmen von der Meldepflicht zulassen.

- (5) Beauftragt der nach § 2 Verpflichtete ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder einen anderen Dritten mit der Auslegung des Giftes, so darf dieses nur in Gegenwart des Verpflichteten oder seines Beauftragten erfolgen, es sei denn, dass die Giftköder durch das Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder den Dritten auch entfernt werden.
- (6) Tote Ratten sind von den nach § 2 Verpflichteten unverzüglich dem beauftragten Schädlingsbekämpfungsunternehmen zur fachgerechten Entsorgung zu überlassen; bei einer Eigenbekämpfung können sie unverzüglich vergraben, an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert oder in anderer geeigneter Weise unschädlich beseitigt werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.
- (7) Für die Beseitigung von Rattenbekämpfungsmitteln, die nicht mehr benötigt werden oder unbrauchbar geworden sind, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Duldungspflicht des § 3 Abs. 2 oder 3 verstößt,
 2. gegen die allgemeinen Verhaltensgebote des § 4 Abs. 1 verstößt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 nicht unverzüglich bauliche Mängel oder sonstige Schäden beseitigt bzw. Sicherungsmaßnahmen trifft,
 4. gegen die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 verstößt,
 5. gegen seine Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 verstößt,
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Anordnungen nicht befolgt,
 7. bei der Rattenbekämpfung dem Gebot oder der Nachweispflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Weisungen nicht befolgt,
 9. gegen die Duldungspflichten des § 6 Abs. 2 verstößt,
 10. gegen die Beseitigungsgebote des § 6 Abs. 3 verstößt,
 11. die in § 7 Abs. 2 angegebenen Bedingungen nicht erfüllt,
 12. entgegen § 7 Abs. 3 keine Warnschilder mit den geforderten ersichtlichen Angaben aufstellt oder diese unkenntlich macht,
 13. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht oder nicht mit den erforderlichen Angaben auf den Standort von Rattenbekämpfungsmitteln hinweist,
 14. seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht genügt,
 15. entgegen § 7 Abs. 6 und 7 tote Ratten und Rattenbekämpfungsmittel nicht oder vorschriftswidrig beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14. 12. 2016

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

10./

S a t z u n g v o m 14.12.2016 **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung** **der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren z. Zt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Haan vom 25.03.1999 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde pauschal	17,25 €
zzgl. Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,40 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal	17,25 €
---------------------------------------	---------

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde	20,60 €
3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde	20,60 €
3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Viertelstunde	20,60 €
3.4 Fahrtkosten je Objektbesichtigung , pauschal	3,40 €

4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 3.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brand-schutztechnische Leistungen in der StadtHaan vom

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe
- 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
- 1.2 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
- 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2. Übernachtungsbetriebe
- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3. Versammlungsobjekte
- 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO****)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
- 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab
4. Unterrichtsobjekte
- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5. Hochhausobjekte
- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO *****)
6. Verkaufsobjekte
- 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7. Verwaltungsobjekte
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

Lfd. Nr.	Objekte
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach GarVO ***)
9.2.	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.5	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
***)	1 Revisionspflichtiges Objekt
****)	Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

11./

**S a t z u n g vom 14.12.2016
über die Festsetzung des Verdienstauffalls
der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan,
und über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHK) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Umfang des Verdienstauffalls**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHK) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2
Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 37,40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 82,40 Euro pro Stunde festgesetzt.

**§ 3
Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHK zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 40 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls beruflich selbstständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Haan vom 22.05.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

12. /

**S a t z u n g vom 14.12.2016
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt / Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brand-sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt von:
 1. der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Missbrauch

- (1) Bei missbräuchlicher Alarmierung (böswilliger Alarm) ist der Verursacher, dessen Erziehungsberechtigter oder Aufsichtspflichtiger kostenersatzungspflichtig.
- (2) Bei Beschädigungen an Feuerschutzeinrichtungen werden dem Verursacher, dessen Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen die Reparaturkosten - Tätigwerden nach Kostenpauschale, Materialkosten zu Tagespreisen - in Rechnung gestellt.

§ 7

Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Kostenersatzsatzung für nicht unentgeltliche Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haan i. S. des § 41 Abs. 2 FSHG (52 BHKG) NW vom 06.05.1999
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für das freiwillige Tätigwerden der Freiw. Feuerwehr der Stadt Haan vom 21.03.1990
 - Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Feuer- oder Brandsicherheitswachen der Freiw. Feuerwehr bei Veranstaltungen (Satzung über Feuer-/Brandsicherheitswachen) vom 21.03.1990

außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr

Fahrzeuge	je Stunde
Einsatzleitwagen1	19,20 €
Gerätewagen Gefahrgut	0,80 €
Gerätewagen Logistik	26,60 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	149,80 €
Kleineinsatzfahrzeug	94,60 €
Kommandowagen	11,30 €
Abrollbehälter Wasser/Schaum	8,80 e
Abrollbehälter Mulde	0,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	10,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	128,40 €
Mannschaftstransportfahrzeug	17,20 €
Rüstwagen	49,80 €
Teleskopmast	117,10 €
Wechseladerfahrzeug	159,60 e
Personal	je Stunde
mittlerer Dienst BF	48,30 €
gehobener Dienst BF	69,00 €
höherer Dienst BF	82,40 €
Freiwillige Feuerwehr	37,40 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2016

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

13. /

Bekanntmachung **des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haan** **für das Haushaltsjahr 2017**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2017 nebst den zugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 21.02.2017 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus – Amt für Finanzmanagement – Kaiserstraße 85, Zimmer 113, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 19.12.2016 bis 27.01.2017 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Haan – Amt für Finanzmanagement – Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 113 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 16.12.2016

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.308.058 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.990.884 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	86.735.207 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	86.928.786 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.876.375 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.405.130 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.831.633 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.772.349 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	6.525.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	17.954.098 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	0 €
festgesetzt	
und/oder	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	2.682.826 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	15.000.000 €
festgesetzt.	

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	219 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer	421 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerke:
Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
- ku-Vermerke:
Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen

14./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3095127332 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,
wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 12.12.2016